

Vereinsatzung

(Stand 14.06.2014)

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Vereinsmitgliedschaft

- (1) Der Verein führt den Namen
*"DGMKG - Deutsche Gesellschaft für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie (Kra-
nio-Maxillo-Faziale Chirurgie), Gesamtverband der Deutschen Fachärzte für
Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie"*.
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein gliedert sich organisatorisch in die Sektionen
A: Bundesverband
B: Wissenschaftliche Gesellschaft
Die DGMKG untergliedert sich zusätzlich in rechtlich unselbständige Landesver-
bände
(LV), der Arbeitskreis Krankenhausärzte für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie
(AK) ist Bestandteil der Sektion Bundesverband, während der wissenschaftliche
Beirat der Sektion Wissenschaftliche Gesellschaft angehört.
- (5) Näheres zur Gliederung der Sektionen, des wissenschaftlichen Beirats und zur
Aufgabenverteilung innerhalb des Vereins regeln die jeweiligen Geschäftsord-
nungen.

§ 2 Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

- (1) Der Gesamtverein ist ein freiwilliger Zusammenschluss der Ärzte für Mund-
Kiefer-Gesichtschirurgie zur Wahrung, Förderung und Vertretung der wissen-
schaftlichen, berufspolitischen, wirtschaftlichen und sonstigen gemeinsamen Be-
lange.
Zweck des Gesamtvereins ist die einheitliche und wirkungsvolle Vertretung des
Fachgebietes nach innen und außen in Belangen der wissenschaftlichen Darstel-
lung, der berufspolitischen Fragen und der Weiterentwicklung des Fachgebietes
in Klinik und Praxis. Zur Erreichung dieses Zwecks ist es insbesondere Aufgabe
des Vereins, die gemeinsamen wissenschaftlichen und berufspolitischen Interes-
sen, die berufliche Fort- und Weiterbildung der zusammengeschlossenen Ärzte
zu fördern und gegenüber Dritten zu vertreten, die Mitglieder in der Erfüllung ihrer
ärztlichen Aufgaben zu beraten und zu unterstützen.
- (2) Zur Wahrung, Förderung und Vertretung der berufspolitischen und wirtschaftli-
chen Belange und die in diesem Zusammenhang vorzunehmende Interessen-
wahrnehmung gehört auch die Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs, insbeson-
dere im Rahmen von Verstößen gegen die jeweils geltenden Berufsordnungen im
Sinne von § 8 Abs. 3 Ziffer 2 UWG.

- (3) Zur Erfüllung dieser Aufgaben ist der Vorstand ermächtigt, besondere ständige oder einmalige Einrichtungen zu schaffen. Der Verein fördert die Wissenschaft im Fachgebiet durch wissenschaftliche Kongresse und Herausgabe einer wissenschaftlichen Zeitschrift. Die kontinuierliche und spezialisierende Fortbildung wird organisatorisch und inhaltlich durch die Akademie der DGMKG gefördert. Der Verein veranstaltet wissenschaftliche Tagungen, klinische Fortbildungsveranstaltungen und Praxisführungsseminare sowie andere Veranstaltungen jeder Art, die den Aufgaben des Vereins förderlich sind.
- (4) Die Gesellschaft vergibt jedes Jahr einen Preis für die beste wissenschaftliche Arbeit, genannt Wissenschaftspreis.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (6) Der Verein ist selbstlos und unpolitisch tätig.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Regelung der Kostenerstattung/Aufwandsentschädigung und der Reisekosten erfolgt in einer Erstattungsordnung, die von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands beschlossen wird.
- (8) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine gemeinnützige medizinische Vereinigung oder Einrichtung.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Verein hat ordentliche, außerordentliche, korrespondierende und Ehren-Mitglieder. Außerordentliche und korrespondierende Mitglieder haben kein aktives und passives Wahlrecht.
 - (1.1) Ordentliche Mitglieder
Ordentliches Mitglied kann jeder in Deutschland anerkannte Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie werden.
 - (1.2) Außerordentliche Mitglieder
Assistenzärzte in Weiterbildung zum Facharzt für Mund-, Kiefer- und Gesichtschirurgie können als außerordentliche Mitglieder aufgenommen werden.
Als außerordentliche Mitglieder können weiter sonst alle interessierten in- und ausländischen Fachärzte aufgenommen werden.
 - (1.3) Korrespondierende Mitglieder
Ärzte, Zahnärzte und im Gebiet tätige Naturwissenschaftler können aufgrund ihrer besonderen Verdienste für das Fachgebiet zu korrespondierenden Mitgliedern ernannt werden.

(1.4) Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten

Persönlichkeiten, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern/Ehrenpräsidenten ernannt werden. Vorschläge hierzu können von jedem ordentlichen Mitglied dem Vorstand unterbreitet werden. Die Entscheidung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft erfolgt im Vorstand mit 3/4 Mehrheit.

Die Mitgliederversammlung kann weitere Arten der Mitgliedschaft zulassen.

(2) Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Ihm ist die Anerkennung als Facharzt bzw. die Bescheinigung des Weiterbildungsstandes beizufügen.

Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen mit einfacher Mehrheit.

Bei der Ablehnung des Antrags kann der Antragsteller innerhalb eines Monats seit Entscheidungszugang durch Schreiben an den Vorstand die Mitgliederversammlung anrufen. Diese entscheidet dann abschließend über den Aufnahmeantrag.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten einzuhalten ist. Für das laufende Kalenderjahr bleibt die Beitragspflicht bestehen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder von Umlagen länger als ein Jahr im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung wird dem Mitglied anschließend mitgeteilt.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt oder rechtskräftig wegen eines berufswidrigen Vergehens oder Verbrechens oder wegen eines berufswidrigen Verhaltens verurteilt wird, kann es durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einlegen. Die nächste Mitgliederversammlung entscheidet über den Ausschluss.

(5) Die Mitgliedschaft erlischt, wenn ein Mitglied die Approbation oder die Anerkennung als Facharzt für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie verliert.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Bei der Aufnahme in den Verein werden von den Mitgliedern Jahresbeiträge erhoben. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung geregelt.
- (3) Ehrenmitglieder/Ehrenpräsidenten, korrespondierende Mitglieder und Mitglieder im Ruhestand sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen, Tagungsbeiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen einzelner Mitglieder ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
- (5) Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder erhalten im Rahmen ihrer Mitgliedschaft ein Abonnement des offiziellen Publikationsorganes. Assistenzärzten ist der Bezug freigestellt.
- (6) Die Zahlungen sind durch Einzugsermächtigungen zu leisten.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen und Einrichtungen mitzuwirken. Jedes Mitglied kann die Unterstützung des Vereines, soweit dies in deren satzungsgemäßen Aufgabenbereich fällt, in Anspruch nehmen.
- (2) Die Mitglieder haben den Verein bei der Durchführung der ihm satzungsgemäß obliegenden Aufgaben zu unterstützen, ihm die hierfür erforderlichen Aufklärungen und Nachrichten zu geben, die Satzung, Richtlinien und Beschlüsse des Vereines einzuhalten und die Beiträge ordnungsgemäß und termingerecht zu leisten.
- (3) Die Mitglieder sind berechtigt, das Logo des Vereins (Unternehmenskennzeichen) mit dem darunter stehenden Zusatz „Mitglied der DGMKG“ im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit zu nutzen. Dabei haben sie den Zweck und die Aufgaben des Vereines zu beachten. Für den Fall, dass ein Mitglied durch die Nutzung des Logos den Zweck oder die Aufgabe des Vereines oder dessen Ruf gefährdet, kann der Vorstand die weitere Nutzung des Logos untersagen. Nichtmitglieder sind nur mit Genehmigung des Vorstandes zur Nutzung des Logos des Vereines befugt. Diese Nutzung wird auf Antrag eines Nichtmitgliedes genehmigt, wenn die Verwendung im Interesse des Vereines liegt.
- (4) Die schriftliche Kommunikation innerhalb des Vereins erfolgt grundsätzlich auf elektronischem Weg. Informationen an die Mitglieder werden grundsätzlich per E-Mail versandt. Sollte eine Emailadresse nicht bekannt sein, erfolgen die Informationen schriftlich per Post.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- der Vorstand,
- der geschäftsführende Vorstand und
- die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins i.S.v. § 26 BGB besteht aus 7 Mitgliedern, von denen 3 Mitglieder aus der Sektion Bundesverband, 1 Mitglied aus dem Arbeitskreis Krankenhausärzte und 3 Mitglieder aus der Sektion Wissenschaft gewählt werden.
- (2) Den geschäftsführenden Vorstand bilden:
 - der Präsident
 - der Vizepräsident (Präsident elect)
 - ein weiteres, vom Vorstand gewähltes Vorstandsmitglied.Die Einzelaufgabenverteilung regelt eine vom Vorstand genehmigte Geschäftsordnung.
- (3) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand legt im Rahmen der Vorstandssitzungen vierteljährlich dem Vorstand einen Rechenschaftsbericht ab.
- (5) Der Vorstand bedient sich einer Geschäftsstelle und der Referate. Die Referate erarbeiten durch Spezialisten themenbezogene Entscheidungsvorschläge für den Vorstand. Die Referatsleiter werden vom Vorstand ernannt.
- (6) Beratend wird zu allen Sitzungen des Vorstands der Past-Präsident eingeladen.

§ 9 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er hat u.a. folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes;
- d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- e) Einrichtung von Referaten;
- f) Mitherausgabe des Journal of Cranio-Maxillofacial Surgery durch Mitarbeit im Editorial Board und Herausgabe eigener Publikationsorgane. Die Schriftleitung ist für den wissenschaftlichen Teil der Zeitschrift gegenüber dem Gesamtverein völlig unabhängig;
- g) Organisation der wissenschaftlichen Veranstaltungen und Fortbildungen unter Einbeziehung der Akademie der DGMKG;
- h) Prüfung der Rechenschaftsberichte des geschäftsführenden Vorstandes.

§ 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Aus den gewählten Vorstandsmitgliedern wird von der Mitgliederversammlung der neue Vizepräsident (Präsident elect) gewählt. Der Vizepräsident kann nur alternierend aus den zwei Sektionen gewählt werden. § 17 Abs. 6 Sätze 2 bis 6 dieser Satzung gelten entsprechend. Dessen Amtsdauer als Vorstandsmitglied beträgt dann vier Jahre. Der Vizepräsident wird in der nächsten Amtsperiode automatisch neuer Präsident. Lehnt der Vizepräsident eine Präsidentschaft ab, wählt der Vorstand einen neuen Präsidenten. Die bisherigen Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Zu Vorstandsmitgliedern können nur ordentliche Mitglieder des Vereins gewählt werden. Aus der Sektion „Bundesverband“ werden 4 Mitglieder (davon 1 Mitglied aus dem AK) und aus der Sektion „Wissenschaftliche Gesellschaft“ 3 Mitglieder gewählt.

Das aktive Wahlrecht der Mitglieder gilt für alle Sektionen, das passive Wahlrecht ist auf eine Sektion beschränkt. Jedes wahlberechtigte Mitglied muss sich bzgl. des passiven Wahlrechtes für eine Sektion entscheiden.

Der Vorstand erstellt Kandidatenlisten. Die Mitglieder erhalten Stimmzettel mit den von den Sektionen vorgeschlagenen Kandidaten. Die Benennung weiterer Kandidaten ist bei der Mitgliederversammlung möglich. Auf der Mitgliederversammlung benannte Kandidaten werden handschriftlich ergänzt. Beim Wahlvorgang ist die Anzahl der Stimmen für jedes wahlberechtigte Mitglied auf die Anzahl der neu zu besetzenden Vorstandsmitglieder beschränkt.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so wählt der Vorstand bis zur nächsten Wahl einen Nachfolger.

§ 11 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten (Präsidenten elect), einberufen werden. Die Tagesordnung muss mindestens drei Tage zuvor angekündigt werden. Der Vorstand kann unabhängig von Sitzungen durch Nutzung moderner Medien Entscheidungen treffen.
- (2) Beschlüsse erfordern die Beteiligung von mindestens fünf Vorstandsmitgliedern. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten, bei dessen Abwesenheit die des Vizepräsidenten (Präsidenten elect).
- (3) Der Hauptschriftleiter des offiziellen Publikationsorgans wird in beratender Funktion zu den Sitzungen des Vorstandes anlässlich des Jahreskongresses eingeladen. Er nimmt stimmberechtigt an den Sitzungen der Themenkommission teil.

§ 12 Geschäftsstelle/Geschäftsführung

- (1) Der Verein unterhält eine Geschäftsstelle. Zu ihrer Leitung und für die Durchführung der Geschäfte wird ein Leiter der Geschäftsstelle eingesetzt.
Der Verein kann einen Geschäftsführer bestellen, der die gesetzliche Stellung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB hat.

Der Verein kann einen Justitiar beschäftigen.

- (2) Der Leiter der Geschäftsstelle und ggf. ein Geschäftsführer werden auf Vorschlag des Vorstandes vom Präsidenten berufen. Der Geschäftsführer wird zu allen Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung eingeladen.
Die Aufgaben des Leiters der Geschäftsstelle, des Geschäftsführers und Justitiars regelt jeweils ein gesonderter Dienstvertrag.

§ 13 Landesverbände / Arbeitskreis Krankenhausärzte / Wissenschaftlicher Beirat

- (1) Entsprechend der Gliederung der Bundesländer bestehen Landesverbände. In NRW bestehen zwei Landesverbände. Die Landesverbände sind keine selbständigen Vereine im Sinne der §§ 21 ff. BGB.
- (2) Die Landesverbände wählen ihre Vorsitzenden alle 4 Jahre. Die Geschäftsordnungen der Landesverbände bedürfen zu ihrer Wirksamkeit einer schriftlichen Genehmigung des Vorstandes.
- (3) Aufgabe der Landesverbände ist es, die besonderen Belange der Ärzte für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie des betreffenden Landes im Rahmen der Satzung und der allgemeinen Richtlinien des Gesamtverbandes zu wahren und zu fördern und deren Interessen gegenüber den zuständigen Landeskörperschaften zu vertreten. Die Landesvorsitzenden berichten dem Vorstand laufend über ihre Arbeit. Mitglieder des Vorstandes können an allen Sitzungen der Landesverbände teilnehmen.
- (4) Der Arbeitskreis „Krankenhausärzte“ bearbeitet die Aspekte der im/am Krankenhaus tätigen Ärzte. Dabei nutzt er den Sachverstand aller in klinischen Einrichtungen tätigen Ärzte für Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie. Er hält Arbeitssitzungen ab und berichtet dem Vorstand.
- (5) Aufgabe des wissenschaftlichen Beirates ist es, die besonderen Belange des Verbandes in Forschung und Lehre im Rahmen der Satzung und der allgemeinen Richtlinien des Gesamtverbandes zu wahren und zu fördern und darauf bezogene Interessen zu vertreten.

§ 14 Mitgliederversammlung

- (1) Nur anwesende Mitglieder können ihre Stimme abgeben.

- (2) Die Mitgliederversammlung hat über alle wichtigen Fragen zu entscheiden, insbesondere:
- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands;
 - b) Genehmigung des Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr;
 - c) Festlegung der Mitgliedsbeiträge und ggf. der Umlagen, Höhe der Kostenätze für Aufwandsentschädigungen und Reisekosten;
 - d) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
 - e) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
 - f) Wahl des Kongressortes und Festlegung der Themen;
 - g) Endgültige Entscheidung über die Vereinsmitgliedschaft auf Antrag des Antragstellers nach Ablehnung des Aufnahmeantrages oder nach Ausschluss durch den Vorstand.

§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird in der Regel im Rahmen des Jahreskongresses abgehalten. Es werden alle den Verein wesentlich betreffenden Angelegenheiten abgehandelt.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens oder der Einladungs-E-Mail folgenden Tages. Die Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied im Verein schriftlich bekannt gegebene Post- oder E-Mail-Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung beschließt der Vorstand.
- (3) Anträge, die der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens 8 Wochen vor dem Termin der Versammlung bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.
- (4) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die nach der Aussendung der Tagesordnung und in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung mit einfacher Mehrheit. Anträge auf Satzungsänderung müssen in Schriftform vier Wochen vorher den Mitgliedern zugänglich gemacht werden.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 17 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung vom Vizepräsidenten oder einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

- (2) Die Wahlen zum Vorstand erfolgen schriftlich. Andere Entscheidungen (einschließlich der Wahl des Vizepräsidenten und Präsidenten gemäß § 10 Abs. 1 Satz 3 und Abs. 3) werden öffentlich getroffen. Die Abstimmung muss schriftlich erfolgen, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht anwesende Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins und zur Änderung des Zwecks eine solche von neun Zehnteln erforderlich.
- (5) Über Anträge zur Geschäftsordnung muss sofort abgestimmt werden. Vor der Abstimmung kann der Vorsitzende Gegenreden zulassen.
- (6) Bei Wahlen zum Vorstand hat jedes Mitglied pro Sektion maximal soviel Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Pro Kandidat kann nur eine Stimme abgegeben werden. Als gewählt gilt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Die Wahlen erfolgen mit relativer Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.
- (7) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen und den Mitgliedern zugänglich zu machen. Das Protokoll wird vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer unterzeichnet.

§ 18 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, die nur zu diesem Zweck einberufen wurde, mit einer Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden (§ 17 Abs. 4).
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Präsident und der Vizepräsident gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.
- (3) Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen fällt an eine gemeinnützige medizinische Vereinigung oder Einrichtung (§ 2 Abs. 8).
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.